**Deutscher Bundestag**
**7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/4649**

22. 01. 76

Sachgebiet 763

# Unterrichtung

**durch die Bundesregierung**

## Vorschlag einer Zweiten Richtlinie des Rates zur Koordinierung der die direkte Schadenversicherung betreffenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und zur Erleichterung des freien Dienstleistungsverkehrs im Versicherungswesen

**Inhaltsverzeichnis**



Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

*Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 22. Januar 1976 – I/4 – 680 70 – E – Ve 32/76:*

*Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Dezember 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.*

*Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.*

*Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 57 Abs. 2, Artikel 59 Abs. 2 und Artikel 66,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aus der ständigen Zunahme des Umfangs der zu deckenden Risiken ergibt sich die Notwendigkeit eines europäischen Versicherungsmarktes. Dem Versicherungsnehmer soll so die Möglichkeit gegeben werden, sich an nicht nur in ihrem Land, sondern auch in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Versicherer zu wenden.

Nach dem Vertrag ist seit dem Ende der Übergangszeit im Dienstleistungsverkehr eine unterschiedliche Behandlung je nachdem, ob das Unternehmen im Tätigkeitsland niedergelassen ist oder nicht, unzulässig. In den Genuß der Dienstleistungsfreiheit kommt dabei jede Niederlassung in die Gemeinschaft, also nicht nur der Hauptsitz des Unternehmens, sondern auch Agenturen oder Zweigniederlassungen desselben.

Der Dienstleistungsverkehr kann sich jedoch erst dann voll entfalten, wenn bestimmte Teile des Versicherungsrechts harmonisiert sind. Ein derartiges Unternehmen erfordert wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten jedoch einen längeren Zeitraum. Bis dahin ist es erforderlich, eine Regelung zu treffen, mit der die derzeitige Lage wenigstens verbessert wird.

Es erscheint daher angebracht, die erste Richtlinie des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Schadensversicherung zu ergänzen, z. B. hinsichtlich der Berechnung der technischen Reserven und der Befugnisse der Aufsichtsbehörden in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Die in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften des Versicherungvertragsrechts bleiben unterschiedlich; die hieraus sich ergebenden Unzulänglichkeiten können im Hinblick auf einen wirklichen gemeinsamen Versicherungsmarkt dadurch beseitigt werden, daß den Vertragsparteien die freie Wahl des anzuwendenden Rechts überlassen bleibt. Die allgemeine Anwendung dieser Vertragsfreiheit würde jedoch in zahlreichen Fällen wegen des Fehlens einer Koordinierung ernsthafte Schwierigkeiten sowohl hinsichtlich des Schutzes der Versicherungsnehmer als auch bei der Ausübung der Tätigkeit zahlreicher Versicherungsunternehmen nach sich ziehen.

Eine erste Koordinierung kann bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Hinblick auf die gemeinschaftliche Bestimmung derjenigen zwingenden Vorschriften erfolgen, deren Beachtung die Mitgliedstaaten bei den auf ihrem Gebiet belegenen Risiken weiterhin verlangen können. Zu diesem Zweck brauchen nur bestimmte Vorschriften ihren zwingenden Charakter beibehalten, alle übrigen verlieren diesen zwingenden Charakter.

Eine vollständigere Koordinierung sollte in kürzester Zeit erfolgen. Die Freiheit der Wahl des anzuwendenden Rechts kann jedoch bereits jetzt ohne Einschränkung durch die Beseitigung des zwingenden Charakters dieser Vorschriften einerseits für die Risiken der Transport-, Kredit- und Kautionsversicherung erfolgen, und zwar insbesondere wegen des oft internationalen Charakters dieser Risiken, und andererseits für bestimmte große Risiken, die durch genaue quantitative Kriterien festgelegt werden, und für die ein Schutzbedürfnis der Versicherungsnehmer in weniger starkem Ausmaß zuzulassen ist.

Die Tatsache, daß einige Mitgliedstaaten eine Genehmigung für die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen und für die Tarife vorsehen, stellt ebenfalls ein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr dar; auch wenn es möglich ist, schon jetzt für die Transport-, Kredit- und Kautionsversicherung und für die Großrisiken eine derartige Genehmigung abzuschaffen, so wird sich im übrigen die Beseitigung dieses Hindernisses erst aus einer Harmonisierung der geltenden Rechtsvorschriften ergeben; bis dahin hat das anwendbare Recht weiterhin das Recht des Staates zu sein, in dem das Risiko belegen ist.

Nimmt ein Unternehmen den freien Dienstleistungsverkehr auf, so ist das im Grunde eine räumliche Ausdehnung seiner Tätigkeit. Eine derartige Ausdehnung muß gemäß den bereits in der Ersten Koordinierungsrichtlinie vom 24. Juli 1973 verankerten Grundsätzen Gegenstand einer Zulassung sein. Diese Zulassung soll von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem das Unternehmen bereits niedergelassen ist, erteilt werden.

Die einzelnen zuständigen Behörden müssen in der Lage sein, in enger Zusammenarbeit Verletzungen von Vorschriften zu unterbinden, die in dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, weiterhin zu beachten sind.

In der vom Rat am 24. Juli 1973 verabschiedeten Ersten Koordinierungsrichtlinie wurde grundsätzlich festgelegt, daß für die technischen Reserven das Recht des Zulassungsstaates gilt. Dieser Grundsatz gilt ebenfalls für die im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs abgeschlossenen Geschäfte. Allerdings sollen die aus diesen Abschlüssen stammenden technischen Reserven in der ganzen Gemeinschaft angelegt werden können; der Grundsatz der Kongruenz wird hingegen aufrecht erhalten.

Zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten bestehen ferner erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Zahl und dem Umfang der Risiken, für die eine Pflichtversicherung abzuschließen ist; es hat sich als unmöglich erwiesen, diese Versicherungen vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszuschließen, wenn man nicht schwerwiegende Wettbewerbsverzerrungen in Kauf nehmen wollte. Zur Vermeidung von Nachteilen für die durch die Versicherungspflicht geschützten Personen sind jedoch sämtliche Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates zu beachten, in dem die betreffenden Risiken belegen sind.

In einigen Mitgliedstaaten gibt es keine Versicherungsteuer, während die meisten Mitgliedstaaten auf Versicherungsverträge eine Steuer erheben; jedoch bestehen auch in den Mitgliedstaaten mit Versicherungsteuern erhebliche Unterschiede hinsichtlich deren Voraussetzungen und auch hinsichtlich der Steuersätze. Bis zu einer Harmonisierung ist zu vermeiden, daß diese Unterschiede zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Dem kann dadurch abgeholfen werden, daß man einfach auf das Steuersystem des Mitgliedstaates, in dem das Risiko belegen ist, abstellt.

Die in der Gemeinschaft niedergelassenen Agenturen und Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft sind Gegenstand von Kapitel III der Ersten Koordinierungsrichtlinie. Sie unterliegen damit harmonisierten Aufnahme- und Ausübungsbedingungen. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb die Richtlinie nicht auch für sie gelten sollte.

Für den Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs ist eine besondere Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Behörden und der Kommission vorzusehen –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## I. KAPITEL

## Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1

Gegenstand der Richtlinie ist:

a) die Ergänzung der Ersten Richtlinie des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung);

b) die Festlegung von Bestimmungen zur Erleichterung des freien Dienstleistungsverkehrs für die Unternehmen und in den Versicherungszweigen, die Gegenstand der Ersten Koordinierungsrichtlinie sind.

### Artikel 2

Im Sinne der Richtlinie ist zu verstehen unter:

a) Erste Koordinierungsrichtlinie:
die in Artikel 1 Buchstabe a genannte Richtlinie des Rates;

b) Unternehmen:
jedes Unternehmen, das eine Zulassung nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Ersten Koordinierungsrichtlinie erhalten hat;

c) freier Dienstleistungsverkehr:
die Gewährung von Versicherungsschutz für Risiken, die nicht in dem Mitgliedstaat belegen sind, in dem das Unternehmen niedergelassen ist;

d) Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist:
— der Mitgliedstaat, in dem die versicherten Gegenstände belegen sind, bei der Versicherung von Gebäuden und beweglichen Sachen, die aufgrund ihrer Lage mit den Gebäuden verbunden sind und dem gleichen Zweck dienen, sowie von darin befindlichen Sachen;
— der Mitgliedstaaten, in dem versicherte bewegliche Sachen außer den unter dem ersten Gedankenstrich genannten Sachen belegen sind, wenn dieser Sachverhalt aufgrund ihrer Bestimmung oder Verwendung keinen vorübergehenden oder zeitweiligen Charakter aufweist;
— der Mitgliedstaat, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde, bei der Versicherung von Personen oder bisher nicht genannten Sachen, wenn sie für einen kurzen Zeitraum oder über einen Automaten abgeschlossen wurde;
— der Zulassungsmitgliedstaat bei der Versicherung von Landfahrzeugen;
— bei den übrigen Fahrzeugen, einschließlich der Schienen-, Luft-, Fluß-, Binnenwasser- und Seefahrzeuge der Mitgliedstaat, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern er Eigentümer oder Halter des Fahrzeuges ist oder ein finanzielles Interesse an diesem hat, in den anderen Fällen der Zulassungsmitgliedstaat;
— in allen anderen Fällen, einschließlich der „Transportgüter-Versicherung", der Mitgliedstaat, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

e) Aufsichtsbehörde:

— des Sitzlandes: die für die Erteilung der in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Ersten Koordinierungsrichtlinie vorgesehenen Zulassung und die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen zuständige Behörde;

— für Agenturen und Zweigniederlassungen: die für die Erteilung der in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Ersten Koordinierungsrichtlinie vorgesehenen Zulassung und die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen zuständige Behörde.

Diese Behörden werden nachstehend als Aufsichtsbehörden des Zulassungsstaates bezeichnet.

f) Rechnungseinheit:

die in dem Beschluß 75/200/EWG des Rates vom 21. April 1975 festgelegte Europäische Rechnungseinheit (ERE).

Wird auf die Rechnungseinheit in der Richtlinie Bezug genommen, so ist der maßgebende Gegenwert in der Landeswährung der Wert des letzten Werktages des Vorjahres.

## II. KAPITEL

## Bestimmungen zur Ergänzung der Ersten Koordinierungsrichtlinie

### Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß bei der Berechnung der technischen Reserven mindestens folgende Grundsätze beachtet werden:

a) die Beitragsüberträge sind grundsätzlich „pro rata temporis" zu berechnen. Die Berechnung kann jedoch durch Näherungsverfahren vorgenommen werden, wenn diese zu annähernd gleichen Ergebnissen wie die Einzelberechnungen führen.

Bemessungsgrundlage sind die Brutto-Beiträge. Die daraus ermittelten Beitragsüberträge sind sodann grundsätzlich zu kürzen um die anteiligen Provisionen und sonstigen Bezüge der Vertreter (Außendienstkosten). Die Mitgliedstaaten bestimmen im einzelnen, was unter abzugsfähigen Außendienstkosten zu verstehen ist.

b) Eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften ist zu bilden, wenn aufgrund der Entwicklung des Schadenverlaufs unter Berücksichtigung der Schadenhäufigkeit und des Schadendurchschnitts des Geschäftsjahres die künftigen Versicherungsleistungen die entsprechenden Risikobeiträge voraussichtlich übersteigen werden.

c) Zur Berechnung der Schadenrückstellungen sind die künftigen Brutto-Schadenaufwendungen zu ermitteln, die anhand der bekannten, noch nicht abgewickelten Versicherungsfälle einzeln zu schätzen sind.

Die Mitgliedstaaten dürfen pauschale Schätzungsmethoden anstelle der Einzelberechnung zulassen, wenn

— die Anzahl gleichartiger, noch nicht abgewickelter Schadenfälle so groß ist, daß die pauschale Schätzungsmethode zu keinem wesentlich anderen Ergebnis als die Einzelberechnung führt, oder

— die Eigenart der unter Nummern 3, 4, 5, 6, 7, 11 und 12 der Anlage A zur Ersten Koordinierungsrichtlinie aufgeführten Risiken einer Einzelberechnung entgegensteht.

Für eingetretene, dem Versicherer aber noch nicht gemeldete Schäden ist auf der Grundlage von Erfahrungswerten der Vergangenheit unter Berücksichtigung der voraussehbaren Entwicklung des Schadenaufwandes eine Spätschadenrückstellung zu bilden.

d) Bei den unter Nummern 4, 5, 6, 7, 11 und 12 der Anlage A des Anhangs zur Ersten Koordinierungsrichtlinie aufgeführten Risiken können Beitragsüberträge und Schadenrückstellungen in einem Betrag ausgewiesen werden.

2. Für die in Absatz 1 bezeichneten Verfahren zur Berechnung der Prämienüberträge und Schadenrückstellungen ist ein Abrechnungszeitraum bis zu drei Jahren zulässig.

3. In der Kredit-, Hagel- und Frostschadenversicherung sowie für die Sturm- und sonstigen Elementarschadenversicherungen, die im Rahmen der Hagel- oder Frostschadenversicherung betrieben werden, sind Schwankungsrückstellungen zu bilden.

Der Schwankungsrückstellung sind in jedem Bilanzjahr, in dem ein technischer Überschuß erzielt worden ist, 75 v. H. des technischen Überschusses, in der Kreditversicherung jedoch nicht mehr als 12 v. H. der im Bilanzjahr erzielten Selbstbehaltsprämie zuzuführen, bis sie

— in der Kreditversicherung 150 v. H. der höchsten in den letzten fünf Geschäftsjahren erzielten Selbstbehaltsprämie und

— in den anderen Versicherungszweigen 200 v. H. der Selbstbehaltsprämie des letzten Geschäftsjahres ausmacht.

Ein im Bilanzjahr auftretender technischer Verlust ist aus der Schwankungsrückstellung des betreffenden Versicherungszweiges zu decken.

4. Die obengenannten Reserven werden nicht auf die Solvabilitätsspanne angerechnet und sind steuerlich abzugsfähig.

Artikel 4

1. Auf Versicherungsverträge in den Versicherungszweigen, die unter die Erste Koordinierungsrichtlinie fallen, ist das von den Vertragsparteien vereinbarte Recht anwendbar. Bei in der Gemeinschaft belegenen Risiken kann nur die Anwendbarkeit des Rechts eines Mitgliedstaates vereinbart werden.

   Die Anwendbarkeit des Rechts eines Drittlandes kann bei den unter den Ziffern 4, 5, 6, 7, 11, 12, 14 und 15 der Anlage A im Anhang zur Ersten Koordinierungsrichtlinie aufgeführten Risiken vereinbart werden, wenn zwischen dem Risiko oder dem Versicherungsnehmer und diesem Land engere Berührungspunkte bestehen.

2. Haben die Vertragsparteien keine Vereinbarung über das anwendbare Recht getroffen, oder läuft die Vereinbarung den Bestimmungen von Absatz 1 zuwider, gilt das materielle Recht des Mitgliedstaates, in dem das Risiko belegen ist.

Artikel 5

1. Auch wenn das von den Vortragsparteien vereinbarte Recht nicht das Recht des Mitgliedstaats ist, in dem das Risiko belegen ist, sind bis zu einer späteren Koordinierung, die in einem Zeitraum von drei Jahren nach Bekanntgabe der vorliegenden Richtlinie erfolgen muß, allein die zwingenden vertraglichen Vorschriften dieses Staates anwendbar, sofern sie betreffen:
   — die Gefahranzeige und die Gefahrerhöhung sowie die Folgen der Nichterfüllung dieser Obliegenheiten;
   — die Prämienzahlung und die Folgen der Nichtzahlung;
   — die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls und die Folgen von deren Nichterfüllung;
   — die Voraussetzungen für die Vertragsbeendigung und
   — die Rechte Dritter.

2. Die Einschränkungen hinsichtlich der Vereinbarung des Vertragsrechts aufgrund von Absatz 1 sind nicht auf die in Artikel 6 genannten Risiken anwendbar, sofern die in diesem Artikel vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

3. Die Mitgliedstaaten, in denen der zwingende Charakter der in Absatz 1 genannten Vorschriften gesetzlich oder gerichtlich festgelegt wurde, übermitteln der Kommission innerhalb von 18 Monaten nach Bekanntgabe der Richtlinie eine Aufstellung dieser Vorschriften. Die Kommission übermittelt diese Aufstellung den anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 6

1. Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 3 der Ersten Koordinierungsrichtlinie werden wie folgt ergänzt:

   „Jedoch dürfen die Mitgliedstaaten keine Vorschriften mehr anwenden, nach denen die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen und die Tarife genehmigt werden müssen:

   a) Bei den unter den Ziffern 4, 5, 6, 7, 11, 12, 14 und 15 der Anlage A im Anhang zur Ersten Koordinierungsrichtlinie aufgeführten Risiken, wenn
      — der Versicherungsnehmer die Kaufmannseigenschaft hat und
      — das zu deckende Risiko zu seiner beruflichen Tätigkeit gehört;

   b) bei den unter den Ziffern 8, 9, 13 und 16 der Anlage A im Anhang zur Ersten Koordinierungsrichtlinie aufgeführten Risiken, wenn
      — sie Gegenstand eines Versicherungsvertrags sind, der auf eigene Rechnung und/oder für Rechnung Dritter von einer juristischen oder natürlichen Person abgeschlossen wird, die ganz oder teilweise an der Versicherung interessiert ist und die nach ihrer Rechtsordnung die Eigenschaft eines Kaufmanns besitzt, und wenn
      — die Versicherungssumme bei den unter Ziffer 8 der Anlage A im Anhang zur Ersten Koordinierungsrichtlinie aufgeführten Risiken mindestens sieben Millionen Rechnungseinheiten beträgt, oder wenn die Gesamtversicherungssumme bei den unter den Ziffern 8, 9 und 16 aufgeführten Risiken mindestens zehn Millionen Rechnungseinheiten beträgt".

2. Die unter Buchstabe b zweiter Gedankenstrich angeführten Beträge werden spätestens innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie überprüft und gegebenenfalls angepaßt, und zwar unter Berücksichtigung des Fortschritts bei der gemäß Artikel 5 Absatz 1 vorgesehenen Koordinierung der Rechtsvorschriften.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften, um die Versicherungsaufsichtsbehörden in die Lage zu versetzen,

a) den gesamten Geschäftsbereich eines Versicherungsunternehmens zu überwachen und dafür zu sorgen, daß
   — die die Versicherungen betreffenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften beachtet werden,

— der Tätigkeitsplan im Sinn von Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe c und Artikel 10 Abs. 1 Buchst. c der Ersten Koordinierungsrichtlinie eingehalten und

— eine Gefährdung der Belange der Versicherten vermieden wird;

b) die zu diesem Zweck erforderlichen Kontrollen und Maßnahmen durchzuführen, insbesondere

— Geschäftsunterlagen aller Art von den Unternehmen anzufordern;

— an Ort und Stelle die Geschäftsführung des Unternehmens zu prüfen;

— Zwangsmittel zur Durchsetzung ihrer Anordnungen zu ergreifen.

III. KAPITEL

**Vorschriften zur Erleichterung des freien Dienstleistungsverkehrs**

Artikel 8

1. Ein Unternehmen, das seine Geschäftstätigkeit im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs auf das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates ausdehnen will, bedarf zu diesem Zweck einer Zulassung durch die Aufsichtsbehörde des Zulassungsstaates.

2. Bei der Antragstellung muß das Unternehmen

a) die Mitgliedstaaten, in denen es im Wege des Dienstleistungsverkehrs tätig werden will,

b) die Risiken, die es in diesem Staat übernehmen will und,

c) wenn nach dem Recht des unter Buchstabe a genannten Mitgliedstaates eine Bedingungs- oder Tarifgenehmigung erforderlich ist, die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, die es seinen Verträgen zugrunde legen und die Tarife, die es anwenden will.

3. Die in Absatz 1 genannte Zulassung ist im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde des Staates zu erteilen, in dem das Unternehmen Dienstleistungen erbringen will.

Die Aufsichtsbehörde des Zulassungsstaates übermittelt der Aufsichtsbehörde des Staates, in dem das Unternehmen Dienstleistungen erbringen will, eine Abschrift des Antrags des betreffenden Unternehmens mit den in Absatz 2 genannten Angaben.

Die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde des Tätigkeitslandes ist der Aufsichtsbehörde des Zulassungsstaates innerhalb von sechs Wochen nach Zuleitung des Zulassungsantrags zu übermitteln.

Artikel 9

1. Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie hat das Unternehmen

— die in dem Land, in dem das Risiko belegen ist, für die Pflichtversicherungen bestehenden Vorschriften zu beachten,

— die in Artikel 5 Absatz 1 genannten zwingenden Vorschriften des Versicherungsvertragsrechtes einzuhalten und

— sich der im Tätigkeitsland hinsichtlich der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen und der Tarife bestehenden Regelung zu unterwerfen.

— die geltenden Wettbewerbsregeln zu beachten.

2. Erhält die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaates, in dem das Risiko belegen ist, Kenntnis von einer Verletzung dieser Vorschriften durch ein im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs tätiges Unternehmen, übermittelt sie der Aufsichtsbehörde des Zulassungsstaates das Ergebnis ihrer Ermittlungen und schlägt Maßnahmen vor, um dieses Verhalten abzustellen.

3. Die Aufsichtsbehörde des Zulassungsstaates ergreift alle zweckdienlichen Maßnahmen, die bis zum Widerruf der in Artikel 8 genannten Zulassung gehen können, um ihr so mitgeteilte Rechtsverstöße zu unterbinden. Sie unterrichtet davon die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaates, in dem das Risiko belegen ist.

4. Wenn das Unternehmen trotz der Maßnahmen des Zulassungsstaates weiterhin die in Absatz 1 genannten Vorschriften in schwerwiegender Weise verletzt, kann der Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, nach Unterrichtung der Aufsichtsbehörde des Zulassungsstaates die geeigneten Maßnahmen treffen, die jedoch auf das zur Unterbindung dieses Verhaltens notwendige Maß zu beschränken sind.

Artikel 10

1. Vorbehaltlich der Artikel 6 und 13 und in Abweichung von Artikel 4 und 5 müssen die im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs abgeschlossenen Verträge bei Risiken, für die in dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, eine Versicherungspflicht besteht, mit dem Recht dieses Mitgliedstaates in Einklang stehen.

Diese Bestimmung gilt nicht für den unter Ziffer 11 der Anlage A im Anhang zur Ersten Koordinierungsrichtlinie genannten Versicherungszweig.

2. Wenn in dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, ein Versicherungsnachweis verlangt wird, so genügt hierfür eine entsprechende Be-

scheinigung des im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs tätigen Versicherungsunternehmens.

3. Hat das Versicherungsunternehmen in dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, den Fortfall des Versicherungsschutzes einer hierfür zuständigen Behörde anzuzeigen, so kann das Nichtbestehen des Versicherungsschutzes einem Dritten erst einen Monat nach Eingang der Anzeige des Versicherungsunternehmens bei der zuständigen Behörde entgegengehalten werden.

Artikel 11

Bei im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs abzuschließenden Verträgen ist der Versicherungsnehmer vor Unterzeichnung des Vertrages darauf hinzuweisen, daß der Versicherer in dem Staat, in dem das Risiko belegen ist, nicht niedergelassen ist. Außerdem muß aus dem Versicherungsschein die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde und die Anschrift des Büros des Versicherers ersichtlich sein, bei dem der Versicherungsnehmer seine Ansprüche geltend machen kann.

Artikel 12

1. Die Aufsichtbehörde des Sitzlandes verpflichtet das betreffende Unternehmen, am Unternehmenssitz für alle im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs vorgenommenen Geschäfte einschließlich derer der Agenturen und Zweigniederlassungen ein nach Versicherungszweigen und Mitgliedstaaten gegliedertes besonderes Betriebskonto zu führen. Aus dem Konto müssen entsprechend dem in der Anlage befindlichen Muster die Prämieneinnahmen, die Schäden und die technischen Reserven ersichtlich sein.

2. Die Aufsichtsbehörde des Sitzlandes übermittelt der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaates, in dem das Risiko belegen ist, auf Anforderung eine Ausfertigung des besonderen Betriebskontos.

3. Bei den Unternehmen, die ihre Konten nach dem in Artikel 3 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren führen, brauchen aus dem Betriebskonto lediglich die nach Versicherungszweigen und Herkunftsländern aufgegliederten Prämieneinnahmen nach Abzug der Vermittlerprovisionen und Schadenzahlungen des Kalenderjahres ersichtlich zu sein.

Artikel 13

1. Für die für im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs abgeschlossene Verträge gebildeten technischen Reserven gilt die im Zulassungsstaat bestehende Regelung oder Verwaltungspraxis.

2. Diese Reserven können ohne gebietsmäßige Beschränkung in der Gemeinschaft angelegt werden. Sie sind durch gleichwertige und kongruente Vermögenswerte zu bedecken.

Artikel 14

Unbeschadet einer späteren Koordinierung der Versicherungsteuern ist auf im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs abgeschlossene Versicherungsverträge das Steuerrecht des Landes anwendbar, in dem das Risiko belegen ist.

Artikel 15

Die Richtlinie findet auch auf in der Gemeinschaft niedergelassene Agenturen und Zweigniederlassungen Anwendung, deren Hauptsitz sich außerhalb der Gemeinschaft befindet und die den Bestimmungen des III. Kapitels der Ersten Koordinierungsrichtlinie unterliegen und genügen.

IV. KAPITEL

**Schlußbestimmungen**

Artikel 16

Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten eng zusammen, um die Versicherungsaufsicht in der Gemeinschaft zu erleichtern und die Schwierigkeiten zu prüfen, die bei der Anwendung der vorliegenden Richtlinie, vor allem im Hinblick auf Artikel 9, entstehen.

Artikel 17

Die Kommission legt dem Rat innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinie einen Bericht über die Entwicklung des freien Dienstleistungsverkehrs im Versicherungswesen vor.

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten ändern ihre einzelstaatlichen Vorschriften gemäß der Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe und teilen dies unverzüglich der Kommission mit.

Die geänderten Vorschriften sind nach Ablauf einer Frist von 24 Monaten vom Zeitpunkt der Bekanntgabe an anwendbar.

Artikel 19

Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie an übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission den Wortlaut der wesentlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

Artikel 20

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

**Besonderes Betriebskonto nach Ländern**

| Land | Prämien | | | | Schäden | | | | ausbezahlte Provisionen | Sonstige, allgemeine Geschäftsunkosten | Gewinn oder Verlust |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Prämienüberträge zu Beginn des Geschäftsjahres | Im Geschäftsjahr zu Soll gestellte Prämien | Prämienüberträge am Ende des Geschäftsjahres | Prämieneinnahmen insgesamt | Schadenreserve zu Beginn des Geschäftsjahres | im Geschäftsjahr ausbezahlte Schäden | Schadenreserve am Ende des Geschäftsjahres | im Geschäftsjahr anfallende Schäden insgesamt | | | |
| Deutschland | | | | | | | | | | | |
| Belgien | | | | | | | | | | | |
| Dänemark | | | | | | | | | | | |
| Frankreich | | | | | | | | | | | |
| Irland | | | | | | | | | | | |
| Italien | | | | | | | | | | | |
| Luxemburg | | | | | | | | | | | |
| Niederlande | | | | | | | | | | | |
| Großbritannien | | | | | | | | | | | |

**Besonderes Betriebskonto nach Branchen**

| Branchen | Prämien | | | Schäden | | | | | auf das Geschäftsjahr entfallende Provisionen | Sonstige, auf das Geschäftsjahr entfallende allgemeine Geschäftsunkosten | Gewinn oder Verlust |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Prämienüberträge zu Beginn des Geschäftsjahres | Im Geschäftsjahr zu Soll gestellte Prämien | Prämienüberträge am Ende des Geschäftsjahres | Prämieneinnahmen insgesamt | Schadenreserve zu Beginn des Geschäftsjahres | im Geschäftsjahr ausbezahlte Schäden | Schadenreserve am Ende des Geschäftsjahres | im Geschäftsjahr anfallende Schäden insgesamt | | | |
| Unfall | | | | | | | | | | | |
| Kranke | | | | | | | | | | | |
| Kraftverkehr | | | | | | | | | | | |
| See und Transport | | | | | | | | | | | |
| Flugzeug | | | | | | | | | | | |
| Feuer und andere Sachschäden | | | | | | | | | | | |
| Haftpflicht | | | | | | | | | | | |
| Kredit und Kaution | | | | | | | | | | | |
| Vermögensschäden | | | | | | | | | | | |
| Rechtsschutz | | | | | | | | | | | |

## Begründung

### I. Gegenstand der Richtlinie

1. Dem Wesen eines Gemeinsamen Marktes, wie er der Konzeption des EWG-Vertrages zugrunde liegt, entspricht es, daß ein Wirtschaftsunternehmen an der Stelle dieses Marktes tätig werden kann, an der es die für seine wirtschaftliche Tätigkeit günstigsten Bedingungen vorfindet; dabei soll es diese Wirtschaftstätigkeit auf dem Gesamtgebiet dieses Marktes entfalten können, ohne durch Ländergrenzen behindert zu werden. Zur Erreichung dieses Zieles sieht der EWG-Vertrag u. a. die Schaffung der Dienstleistungsfreiheit vor. Über sie soll also erreicht werden, daß Dienstleistungsunternehmen – wie Versicherungsunternehmen sie darstellen – mit Sitz in einem Mitgliedstaat in allen anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaft arbeiten können, ohne dort eine Niederlassung unterhalten zu müssen.

Der freie Dienstleistungsverkehr im Versicherungswesen wird auf zweierlei Weise behindert: Zunächst durch ihn regelrecht untersagende, diskriminierende Vorschriften in einigen Mitgliedstaaten. Darüber hinaus aber auch infolge der sonstigen großen Uneinheitlichkeit im Versicherungsrecht der Mitgliedstaaten.

2. Die erste Behinderung wurde durch das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Van Binsbergen vom 3. Dezember 1974 beseitigt. Der Gerichtshof hat nämlich entschieden, daß Artikel 59 Abs. 1 und Artikel 60 Abs. 3 des EWG-Vertrags jedenfalls insoweit unmittelbare Wirkung haben, als sie zum Gegenstand haben, alle Diskriminierungen des Erbringers der Dienstleistung aus Gründen seiner Staatsangehörigkeit oder wegen seines Aufenthalts in einem anderen als dem Mitgliedstaat, in dem die Leistung zu erbringen ist, zu beseitigen.

3. Das zweite Hindernis dagegen bleibt bestehen, nicht zuletzt deswegen, weil das Versicherungswesen in allen Staaten der Europäischen Gemeinschaft der Staatsaufsicht unterliegt. Je nach der Begründung für die Einführung dieser Staatsaufsicht – in der Regel ist sie sozialpolitischer (Verbraucherschutz), in manchen Ländern jedoch auch finanz- oder wirtschaftspolitischer Natur (Erhaltung des Volksvermögens) – sind diese Vorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgestaltet. Gemeinsam ist ihnen jedoch, von einigen Ausnahmen abgesehen, daß die Tätigkeit eines nicht im Tätigkeitsland niedergelassenen Unternehmens erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht wird. Derartige Beschränkungen zu beseitigen, ist Ziel der vorliegenden Richtlinie.

Da diese Beschränkungen jedoch in der Regel sachlich berechtigten Anliegen entsprechen, an denen auch der EWG-Vertrag grundsätzlich nichts geändert hat, wäre mit ihrer bloßen Aufhebung nichts gewonnen. Vielmehr müssen zugleich mit der Beseitigung solcher Beschränkungen Lösungen gesucht werden, die den bisher bestehenden Regelungen gleichwertig sind, dabei jedoch den Gegebenheiten und Zielen des Gemeinsamen Marktes Rechnung tragen.

### Inhalt der Richtlinie

1. Die Richtlinie gliedert sich im wesentlichen in zwei Teile. Der wichtigere Teil, d. h. die im III. Kapitel zusammengefaßten Artikel 8 bis 15, soll die tatsächliche Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs erleichtern, der de jure bereits mit dem genannten Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Dezember 1974 hergestellt wurde. Der zweite Teil, insbesondere die Artikel 7 bis 8 des II. Kapitels, enthält eine über den freien Dienstleistungsverkehr hinausgehende, also auch für nur im Inland tätige Unternehmen geltende Regelung zur Koordinierung einzelner Fragen des Versicherungsaufsichts- und Versicherungsvertragsrechts.

2. Definition des freien Dienstleistungsverkehrs

   a) Nach der Konzeption der Richtlinie beinhaltet der freie Dienstleistungsverkehr im Versicherungswesen das Recht, für in einem anderen Land als dem, in dem das Versicherungsunternehmen niedergelassen ist, belegene Risiken Versicherungsschutz zu gewähren (Artikel 2 c); die Definition für die Belegenheit des Risikos findet sich in Artikel 2 d. Aus dieser Vorschrift ergibt sich, daß je nach der Art der betriebenen Versicherung z. T., wie bei der Personenversicherung, auf den Ort, an dem der Versicherungsnehmer ansässig ist, und z. T., wie weitgehend in der Sachversicherung, auf den Ort abgestellt wird, an dem sich das versicherte Gut tatsächlich befindet; in anderen Fällen wiederum wird auf den Ort des Vertragsabschlusses und dergleichen abgestellt.

   b) Auf eine Abgrenzung des freien Dienstleistungsverkehrs zum Niederlassungsrecht wurde verzichtet. Hierfür waren zwei Erwägungen maßgebend:

      — Für eine solche Abgrenzung besteht in der Regel keine Notwendigkeit, da es die Natur des Versicherungsgeschäfts – auch wenn dies in den einzelnen Versicherungszweigen in unterschiedlichem Maße zutreffen mag – mit sich bringt, daß sich das Versicherungsunternehmen schon von einem verhältnismäßig kleinen Geschäftsumfang an möglichst in der Nähe des

Ortes des belegenen Risikos – u. a. schon im Interesse einer wirksamen Kundenbetreuung – etabliert.

— Nach der Konzeption des EWGV soll es dem Versicherungsunternehmen grundsätzlich selbst überlassen bleiben, darüber zu befinden, in welchem Umfang es seine Geschäftstätigkeit im Gemeinsamen Markt über Niederlassungen oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben will. Die Grenzen für dieses Ermessen liegen da, wo die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs offensichtlich zur Umgehung sonst anwendbarer Rechtsvorschriften geschieht oder sonst einen Mißbrauch darstellt.

Ob das der Fall ist, ist jedoch nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nachprüfbar; die Beurteilung dieser Einzelfälle ist Sache der zuständigen Aufsichtsbehörden.

3. Anwendungsbereich

Versicherungszweige

Die Richtlinie ist auf alle Versicherungszweige anwendbar, die von der ersten Koordinierungsrichtlinie erfaßt werden, d. h. auf die gesamte Schadenversicherung (Artikel 1 Abs. 2); sie gilt grundsätzlich auch für Pflichtversicherungen und für das Massengeschäft. Zwar ist eine schrittweise Liberalisierung, von der man bisher ausgegangen war, seit dem genannten Urteil des Gerichtshofs nicht mehr möglich, doch hat die Rechtsprechung des Gerichtshofs nichts daran geändert, daß nicht alle Versicherungsnehmer in gleicher Weise schutzwürdig sind und daß in zahlreichen Versicherungszweigen auch die Interessen Dritter zu schützen sind. Diese Tatsache mußte in der Richtlinie ihren Niederschlag finden. Aus diesem Grunde wurde die Gesamtheit der betroffenen Versicherungszweige in drei unterschiedlich zu behandelnde Gruppen eingeteilt, nämlich in Pflichtversicherungen, „sonstige Risiken" und „Großrisiken".

a) Pflichtversicherungen (Artikel 10)

In den Pflichtversicherungszweigen bestehen im Interesse der von diesen Versicherungen Betroffenen die rigorosesten Vorschriften, die deshalb auch ein erhöhtes Maß an Koordinierung erfordern. Da keine Notwendigkeit besteht, mit der Liberalisierung aller Versicherungszweige zu warten, bis auch die Koordinierung der die Pflichtversicherungen betreffenden Vorschriften durchgeführt ist, scheint es vertretbar, deren Koordinierung zunächst zurückzustellen. Aus diesem Grunde gilt für die Pflichtversicherungen, soweit sie nicht Großrisiken im Sinne von Artikel 6 darstellen, zunächst nahezu uneingeschränkt das Recht des Landes, in dem das Risiko belegen ist. Es wird nicht verkannt, daß die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs hierdurch in vielen Fällen außerordentlich erschwert und beispielsweise in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nahezu unmöglich gemacht wird. Dieser Zustand ist jedoch aus den oben genannten sozialpolitischen Gesichtspunkten so lange hinzunehmen, bis im Wege späterer Koordinierungen auch hier Erleichterungen geschaffen werden können.

b) „Sonstige Risiken" (Artikel 9)

Die sonstigen Risiken sind alle Risiken, die nicht die in Artikel 6 aufgestellten Voraussetzungen für die „Großrisiken" erfüllen, also das Massengeschäft mit Ausnahme der Pflichtversicherungen.

Gegenüber den Pflichtversicherungen bestehen hinsichtlich dieser Risiken folgende Erleichterungen:

Vertragsrecht:

Es gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit, und zwar unabhängig davon, ob der Vertrag im Wege der Dienstleistungsfreiheit abgeschlossen worden ist oder durch einen niedergelassenen Versicherer. Dieser Grundsatz erfährt jedoch dadurch wesentliche Einschränkungen, daß im Lande des belegenen Risikos in bestimmten Bereichen (vgl. Artikel 5 Abs. 1) bestehende zwingende Vorschriften auf jeden Fall anwendbar bleiben.

Diese zwingenden Vorschriften betreffen in der Richtlinie im einzelnen aufgeführte Teile des Vertragsrechts. Es hat sich bei den Beratungen zur Koordinierung des Vertragsrechts herausgestellt, daß durch die betreffenden Bestimmungen der Schutz der Versicherungsnehmer im wesentlichen gewährleistet wird.

Diese Koordinierung, die beschleunigt durchgeführt wird, sollte spätestens drei Jahre nach Bekanntgabe der Richtlinie erfolgen.

Aufsichtsrecht:

Zur Sicherstellung der Inländergleichbehandlung, aber auch zur Wahrung der Belange der Versicherungsnehmer, war es notwendig, die im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs tätigen Unternehmen zumindest dem materiellen Versicherungsaufsichtsrecht des Risikolandes zu unterwerfen. Soweit das Aufsichtsrecht Möglichkeiten bietet, auf den Vertragsinhalt Einfluß zu nehmen, ist es also sowohl für niedergelassene wie für nicht niedergelassene Unternehmen maßgebend. Das ist vor allem in den Ländern von Bedeutung, in denen Versicherungsbedingungen oder Tarife einer Genehmigungspflicht unterliegen (Artikel 9 Abs. 1 Unterabsatz 1).

Hinsichtlich der Solvenzaufsicht gilt weiterhin die erste Koordinierungsrichtlinie:

— nach der die Solvabilitätsspanne von der Aufsichtsbehörde des Sitzlandes kontrolliert wird und

— für die Berechnung und die Anlage der technischen Reserven die Aufsichtsbehörde des Zulassungsstaates zuständig ist (siehe unten Punkt 5 a).

Wettbewerbsrecht:

Ebenfalls im Hinblick darauf, ausländischen, im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs tätigen Unternehmen keine ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteile gegenüber im Inland niedergelassenen Unternehmen zu verschaffen, war es notwendig, diese Unternehmen auch den Wettbewerbsvorschriften des Tätigkeitslandes zu unterwerfen.

c) Transport-, Kredit- und Kautionsversicherung und Großrisiken (Artikel 6)

Für diese Kategorien erwies es sich als notwendig, die Erlangung von Versicherungsschutz im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs zu erleichtern, ohne dadurch Verzerrungen im Wettbewerb mit den niedergelassenen Unternehmen herbeizuführen, weshalb eine auch diese umfassende Regelung erforderlich ist.

Die Begründung für die Transportrisiken geht darauf zurück, daß in den meisten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ihr oft internationaler Charakter berücksichtigt wird, weswegen heute schon weitgehende Freiheit bei der Wahl des Vertragsrechts und der Aufsicht über die Allgemeinen oder Besonderen Versicherungsbedingungen oder die Tarife besteht. Die Richtlinie bekräftigt insoweit einen schon bestehenden Zustand, wobei allerdings zur Bedingung gemacht wird, daß der Versicherungsnehmer die Kaufmannseigenschaft besitzt. Man geht dabei davon aus, daß ein Kaufmann die zum Abschluß einer Transportversicherung notwendige Erfahrung besitzt.

Entsprechendes gilt für die Kredit- und Kautionsversicherung.

Bei den Großrisiken ist das Problem schwieriger. Auch hier hat sich jedoch gezeigt, daß die Versicherungsnehmer in diesem Bereich des staatlichen Schutzes in weit geringerem Maße bedürfen.

Wenn in mehreren Mitgliedstaaten bisher auch insoweit eine Versicherungsaufsicht bestand, so zum Teil im Interesse der Einheitlichkeit des Versicherungsaufsichtsrechts und zum Teil im Interesse der Prämiengerechtigkeit, d. h. um zu verhindern, daß schlechte Ergebnisse im anfälligeren Industriegeschäft durch bessere aus dem ausgewogeneren Massengeschäft kompensiert würden. Gegen eine uneingeschränkte Versicherungsaufsicht auch in diesem Bereich wurden immer mehr Bedenken geltend gemacht, die um so beachtenswerter sind, als der erstgenannte Grund mehr akademischer als praktischer Natur ist und dem an zweiter Stelle genannten Anliegen auch durch anderweitige Vorkehrungen entsprochen werden kann.

Erhebliche Schwierigkeiten bereitete die Abgrenzung der Großrisiken von den sonstigen Risiken.

Letztlich war eine Wahl zu treffen zwischen Kriterien, die zwar möglichst viele der Fälle erfaßt hätten, bei denen eine Liberalisierung sachlich gerechtfertig gewesen wäre, die aber schwierig zu handhaben gewesen wären, und solchen, die einfacher zu handhaben sind, jedoch nicht alle „liberalisierungswürdigen" Sachverhalte erfassen. Gründe der Praktikabilität waren für die Wahl der zweiten Alternative schließlich ausschlaggebend (Artikel 6 b).

Soweit die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, gilt für diese Risiken dieselbe Regelung wie für die Transport-, Kredit- und Kautionsversicherung, d. h. eine evtl. bestehende Genehmigungspflicht für Versicherungsbedingungen und Tarife entfällt, und die Vertragspartner haben in der Wahl des anzuwendenden Vertragsrechts weitgehende Freiheit (Artikel 4 i. V. m. Artikel 5 Abs. 2).

Versicherungsunternehmen:

In den Genuß der Dienstleistungsfreiheit können kommen:

a) Versicherungsunternehmen, die eine Zulassung nach Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe a der Ersten Koordinierungsrichtlinie erhalten haben (Artikel 2 b);

b) Versicherungsunternehmen, die eine Zulassung nach Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe b der Ersten Koordinierungsrichtlinie erhalten haben (Artikel 2 c).

Aus rechtlichen und praktischen Gründen wurde es für zweckmäßig gehalten, in diesem Fall die liberalste Lösung zu wählen, d. h. den freien Dienstleistungsverkehr auch Agenturen und Niederlassungen zu eröffnen. Das gilt sogar für die Fälle, daß ein Unternehmen in einem Land, in dem es schon durch eine Agentur oder Niederlassung vertreten ist, im Wege der Dienstleistungsfreiheit tätig werden will oder daß sich umgekehrt eine Niederlassung im Lande des Hauptsitzes im Direktgeschäft betätigen will. Rechtlich schließt das Vorhandensein einer Niederlassung niemals das Recht auf den freien Dienstleistungsver-

kehr aus, und praktisch ist denkbar, daß nach der Organisation eines Unternehmens die Verwaltung bestimmter Risiken bei bestimmten Niederlassungen konzentriert wird und so spezialisierte Niederlassungen in verschiedenen Ländern sitzen.

4. Zugang zum freien Dienstleistungsverkehr und Beaufsichtigung seiner Ausübung

a) Aufnahme des freien Dienstleistungsverkehrs (Artikel 8)

Nach dem Urteil in der Rechtssache Van Binsbergen sollen mit den Richtlinien des Rates im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs vor allem die besonderen Probleme gelöst werden, die sich daraus ergeben, daß der Erbringer der Dienstleistung in Ermangelung einer ständigen Niederlassung nicht voll den Berufsregelungen des Staates unterstellt werden kann, in dem die Dienstleistung erbracht wird.

Es erschien nicht erforderlich, die Aufnahme des freien Dienstleistungsverkehrs im Versicherungswesen von einer vorherigen Zulassung durch die zuständige Stelle des Mitgliedstaates, in dem das Risiko belegen ist, abhängig zu machen, da das solche Dienstleistungen erbringende Versicherungsunternehmen im Land seiner Niederlassung bereits eine Zulassung zu den Bedingungen erhalten hat, die in der ersten Richtlinie koordiniert wurden.

Es konnte andererseits aber auch nicht davon ausgegangen werden, daß diese Zulassung automatisch die Geschäfte im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs erfaßt. Es mußte in diesem Zusammenhang für die Wahl der schließlich gefundenen Lösung folgendes berücksichtigt werden:

— Die Tatsache, daß ein Unternehmen auch zur Versicherung von im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates belegenen Risiken übergeht, stellt eine Ausdehnung seiner Tätigkeit dar, die nicht zuletzt auch Gefahren für es selbst mit sich bringt, und sei es nur wegen der neuartigen rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Umgebung, in der dieses Unternehmen tätig wird. Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde, die die ursprüngliche Zulassung erteilt hat, ist deshalb vollauf gerechtfertigt.

— In Artikel 6 Abs. 2 der Ersten Koordinierungsrichtlinie wird eine zusätzliche Zulassung nicht nur für Unternehmen vorgesehen, die ihre Tätigkeit auf andere Versicherungszweige ausdehnen, sondern auch für Unternehmen, „die ihre Tätigkeit über den Teil des Hoheitsgebietes hinaus ausdehnen, für den sie nach Artikel 7 Abs. 1 zugelassen sind".

Die Tatsache, daß ein Unternehmen im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs tätig wird, stellt ebenfalls eine territoriale Ausdehnung seiner Tätigkeit dar, die daher auch eine besondere Zulassung rechtfertigt.

— Die Aufsichtsbehörde des Risikolandes, die traditionellermaßen für den Schutz der Versicherten zuständig ist, kann erwarten, unterrichtet und konsultiert zu werden, wenn ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenes Unternehmen auf ihrem Gebiet tätig werden will, ohne dort niedergelassen zu sein.

b) Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs (Artikel 9)

Das Problem der Beziehungen zwischen den Aufsichtsbehörden des Zulassungsstaates und des Staates, in dem das Risiko belegen ist, bereitet ebenfalls Schwierigkeiten.

Solange eine ins einzelne gehende Koordinierung der Rechtsvorschriften fehlt, unterliegt das Unternehmen, das im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs tätig wird, weiterhin den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem das Risiko belegen ist, wenn in der Richtlinie nichts anderes bestimmt wird. Für den Fall einer Verletzung dieser Rechtsvorschriften, in dem der normale Rechtsweg natürlich offen bleibt, mußte ein Verfahren geschaffen werden, das es darüber hinaus den zuständigen Behörden ermöglicht, rasch und im Zusammenwirken miteinander tätig zu werden, um diese Verletzungen schnell zu unterbinden.

So wurde ein Verfahren vorgesehen, aufgrund dessen die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaates, in dem das Risiko belegen ist, angemessen reagieren kann, ohne daß die allgemeinen Grundsätze der Richtlinie in Frage gestellt werden. Sobald diese Behörde Kenntnis von einer Verletzung erhält, unterrichtet sie die Aufsichtsbehörde des Zulassungsstaates, die u. a. dank der besonderen Zulassung, die dem Unternehmen zur Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs erteilt wurde, über eine entscheidende Handhabe verfügt, um das Unternehmen zu bewegen, sein Verhalten abzustellen.

Die den Aufsichtsbehörden im einzelnen zur Verfügung stehenden Aufsichtsmittel sollten es ermöglichen, in den meisten Fällen derartige Angelegenheiten zu regeln, ohne daß die Behörde des Tätigkeitsstaates in letzter Instanz Sicherungsmaßnahmen gemäß Artikel 9 Abs. 4 zu ergreifen hätte. Außerdem wurden besondere Vorschriften (Artikel 11 und 12) in die Richtlinie aufgenommen, die die Unterrichtung des Versicherten und der Aufsichtsbehörden vorsehen, wenn ein Fall des freien Dienstleistungsverkehrs vorliegt.

5. Sonstige Fragen

a) Technische Fragen

Es wurden für die Berechnung der Prämienüberträge und der Schadenrückstellungen bestimmte Grundsätze aufgestellt; besondere Aufmerksamkeit wurde den Schwankungsrückstellungen und der Reserve für drohende Verluste gewidmet (Artikel 3).

Im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs gilt Artikel 15 der Ersten Koordinierungsrichtlinie, d. h. daß der Mitgliedstaat, in dessen Gebiet das Unternehmen (Sitz bzw. Agentur oder Zweigniederlassung) niedergelassen ist, die Vorschriften festlegt, nach denen diese Reserven berechnet werden, wobei die Aufsicht der Aufsichtsbehörde dieses Mitgliedstaates obliegt. Um der Besonderheit der Geschäfte im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs Rechnung zu tragen, ist vorgesehen, daß die technischen Reserven ohne gebietsmäßige Beschränkung in der ganzen Gemeinschaft angelegt werden können (Artikel 13); eine Ausnahme von den Grundsätzen der Gleichwertigkeit und Kongruenz zu machen, ist nicht möglich.

b) Steuerrecht

Die Regelung der Versicherungsteuern ist von einem Mitgliedstaat zum anderen ebenfalls sehr unterschiedlich. In einigen Mitgliedstaaten besteht eine solche Steuer überhaupt nicht, andere wenden Sätze bis zu 30 v. H. an. Die Harmonisierung erfordert somit recht langwierige Arbeiten; mit dem freien Dienstleistungsverkehr sollte man jedoch nicht warten, bis diese zu Ende geführt sind.

Es ist daher vorzuziehen, zunächst weiter die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates anzuwenden, in dem das Risiko belegen ist (Artikel 14); damit soll auf eine spätere Harmonisierung jedoch nicht verzichtet werden.

c) Drittländer

Was die Unternehmen aus Drittländern betrifft, so lehnt sich die Regelung der Richtlinie (Artikel 15) an den dem Rat von der Kommission am 15. Mai 1974 unterbreiteten Vorschlag für eine Richtlinie zur Mitversicherung an.

Es erschien angebracht, die in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Agenturen und Zweigniederlassungen eines Unternehmens, dessen Sitz sich in einem Drittland befindet, den Gemeinschaftsunternehmen gleichzustellen und sie somit in die Richtlinie einzubeziehen. Diese Agenturen und Zweigniederlassungen sind bereits Gegenstand von Kapitel III der Ersten Koordinierungsrichtlinie und haben daher in der Gemeinschaft strenge Auflagen hinsichtlich ihrer Solvabilität zu beachten.

Anders verhält es sich bei in Drittländern niedergelassenen Unternehmen, die unmittelbar in der Gemeinschaft im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs tätig werden möchten. Insoweit bleibt bis zu einer etwaigen späteren Koordinierung die alleinige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten erhalten.